



Erbenholding und indirekte Teilliquidation: Neuer Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (2004)

Obwohl sie systematisch eigentlich unter den Begriff des (wenn privat erzielt steuerfreien) Kapitalgewinnes fällt, wird die sogenannte indirekte Teilliquidation von der Rechtssprechung als steuerbarer Beteiligungsertrag gehandelt. Von einer indirekten Teilliquidation spricht man, wenn ein Veräusserer von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft indirekt über den Käufer ausschüttbare Mittel aus der verkauften Gesellschaft zieht, indem der Käufer die Kaufpreiszahlung aus dem Vermögen der Gesellschaft finanziert. Immerhin müssen die Beteiligungsrechte beim Käufer ins Geschäftsvermögen gelangen und somit vom Nennwertprinzip ins Buchwertprinzip wechseln und der Verkäufer muss an der Finanzierung des Kaufs aus den Mitteln der Gesellschaft aktiv mitwirken. Als drittes Kriterium hat das Bundesgericht festgelegt, dass der Käufer den Kauf aus Mitteln der Gesellschaft finanzieren muss, indem ihm diese einen entsprechenden Kredit gewährt, der nach dem Kauf durch Verrechnung mit Ausschüttungen zurückbezahlt wird. Mit einem Entscheid vom 11. Juni 2004 (2A.331/2003) hat das Bundesgericht nun dieses Kriterium ausgedehnt und den neuen Grundsatz aufgestellt, dass die Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer von Nachkommen gehaltenen Holdinggesellschaft (Erbenholding) ebenfalls unter dem Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu prüfen ist. Sofern die Käufergesellschaft den Kaufpreis fremd finanziert hat, stellt neu auch die künftige Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte verkauft worden sind, eine Entreicherung dar. Somit gibt es keine Beschränkung auf die bis zum Veräusserungszeitpunkt erwirtschaftete und in der Gesellschaft vorhandene Substanz.

